

**MUSTER FORMULAR**  
**ZUR ARBEITSPLATZEVALUIERUNG**  
**STAND MAI 2025**

Bei dem nachfolgenden Formular handelt es sich um eine unverbindliche MUSTER-Arbeitsplatzevaluierung.

Das MUSTER-Formular erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich eine unverbindliche Hilfestellung für eine mögliche Arbeitsplatzevaluierung. Das MUSTER-Formular muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Formulars haftet der jeweilige Anwender bzw. die jeweilige Anwenderin.

# Behandlungsraum Sicherheits- und Gesundheitsdokument

gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 ASchG (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

Tätigkeit:

Anzahl der Arbeitnehmer:

Kurzbeschreibung:

Ermittlung/Beurteilung durch:

am:

Beigezogene Personen:

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrundegelegt werden, sind diese anzugeben:

Es wurden Maßnahmen beraten

• *im Arbeitsschutzausschuss (bei mehr als 100 Arbeitnehmern) am:*

• *wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht, mit*

Sicherheitsfachkraft (SFK) am:

Arbeitsmediziner (AM) am:

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) am:

Belegschaftsorganen (BO) am:

• *Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind, mit allen betroffenen Arbeitnehmern am:*

Beilagen:

Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
behinderte Arbeitnehmer?			
schwängere und stillende Mütter?			
Jugendliche?			

**Sonstige personenbezogene Angaben:**

(z.B. erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)

	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)			
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG – z.B. bei Staplern)			
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)			
Sind Bereichskennzeichnungen erforderlich?			
Sind Zutrittsbeschränkungen erforderlich?			
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§3 Abs. 3 u. 4 ASchG)			
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)			
Bestehen Prüfpflichten ? (z.B. lt. § 37 ASchG, z.B.: Aufzüge, Hebebühnen, ...)			
Ist eine Brandschutzordnung behördlich vorgeschrieben?			
Sind Evakuierungspläne behördlich vorgeschrieben?			
Ist ein Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?			

\*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:





# Röntgen Sicherheits- und Gesundheitsdokument

gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 ASchG (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

[Redacted]

Tätigkeit:

[Redacted]

Anzahl der Arbeitnehmer:

[Redacted]

Kurzbeschreibung:

[Redacted]

Ermittlung/Beurteilung durch:

am:

[Redacted]

Beigezogene Personen:

[Redacted]

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrundegelegt werden, sind diese anzugeben:

[Redacted]

Es wurden Maßnahmen beraten

- *im Arbeitsschutzausschuss (bei mehr als 100 An*
- *wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht, mit*

Sicherheitsfachkraft (SFK) am:

Arbeitsmediziner (AM) am:

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) am:

Belegschaftsorganen (BO) am:

- *Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind, mit allen betroffenen Arbeitnehmern am:*

Beilagen:

[Redacted]

Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
behinderte Arbeitnehmer?			
schwängere und stillende Mütter?			
Jugendliche?			

**Sonstige personenbezogene Angaben:**

(z.B. erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)

Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)			
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG – z.B. bei Staplern)			
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)			
Sind Bereichskennzeichnungen erforderlich?			
Sind Zutrittsbeschränkungen erforderlich?			
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§3 Abs. 3 u. 4 ASchG)			
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)			
Bestehen Prüfpflichten? (z.B. lt. § 37 ASchG, z.B.: Aufzüge, Hebebühnen, ...)			
Ist eine Brandschutzordnung behördlich vorgeschrieben?			
Sind Evakuierungspläne behördlich vorgeschrieben?			
Ist ein Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?			

\*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:





# Bildschirmarbeitsplatz Sicherheits- und Gesundheitsdokument

gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 ASchG (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer- arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

Tätigkeit:

Anzahl der Arbeitnehmer:

Kurzbeschreibung:

Ermittlung/Beurteilung durch:

am:

Beigezogene Personen:

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE- -Strahlenschutzunterweisungen haben vor Aufnahme der Tätigkeit, in weiterer Folge mindestens einmal jährlich sowie aus gegebenem Anlass zu erfolgen (AllgStrSchV § 85):

Es wurden Maßnahmen beraten

• *im Arbeitsschutzausschuss (bei mehr als 100 Arbeitnehmern) am:*

• *wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht, mit*

Sicherheitsfachkraft (SFK) am:

Arbeitsmediziner (AM) am:

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) am:

Belegschaftsorganen (BO) am:

• *Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind, mit allen betroffenen Arbeitnehmern am:*

Beilagen:

Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
behinderte Arbeitnehmer?			
schwängere und stillende Mütter?			
Jugendliche?			

**Sonstige personenbezogene Angaben:**

(z.B. erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)

	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)			
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG – z.B. bei Staplern)			
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)			
Sind Bereichskennzeichnungen erforderlich?			
Sind Zutrittsbeschränkungen erforderlich?			
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§3 Abs. 3 u. 4 ASchG)			
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)			
Bestehen Prüfpflichten ? (z.B. lt. § 37 ASchG, z.B.:Aufzüge, Hebebühnen,...)			
Ist eine Brandschutzordnung behördlich vorgeschrieben?			
Sind Evakuierungspläne behördlich vorgeschrieben?			
Ist ein Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?			

\*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:

**Maßnahmenblatt** gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

**Bildschirmarbeitsplatz**

mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch – organisatorisch – personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle



# Reinigungsarbeiten in Tierarztordinationen

## Sicherheits- und Gesundheitsdokument

gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 ASchG (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

Tätigkeit:

Anzahl der Arbeitnehmer:

Kurzbeschreibung:

Ermittlung/Beurteilung durch:

am:

Beigezogene Personen:

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrundegelegt werden, sind diese anzugeben:

Es wurden Maßnahmen beraten

- im Arbeitsschutzausschuss (bei mehr als 100 Arbeitnehmern) am:
- wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht, mit

Sicherheitsfachkraft (SFK) am:

Arbeitsmediziner (AM) am:

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) am:

Belegschaftsorganen (BO) am:

- Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind, mit allen betroffenen Arbeitnehmern am:

Beilagen:

Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
behinderte Arbeitnehmer?			
schwängere und stillende Mütter?			
Jugendliche?			

**Sonstige personenbezogene Angaben:**

(z.B. erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)

	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)			
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG - z.B. bei Staplern)			
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)			
Sind Bereichskennzeichnungen erforderlich?			
Sind Zutrittsbeschränkungen erforderlich?			
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§3 Abs. 3 u. 4 ASchG)			
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)			
Bestehen Prüfpflichten ? (z.B. lt. §37 ASchG, z.B.: Aufzüge, Hebebühnen,...)			
Ist eine Brandschutzordnung behördlich vorgeschrieben?			
Sind Evakuierungspläne behördlich vorgeschrieben?			
Ist ein Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?			

\*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:



**Maßnahmenblatt** gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

**Reinigungsarbeiten in Tierarztordinationen**

mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch – organisatorisch – personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle



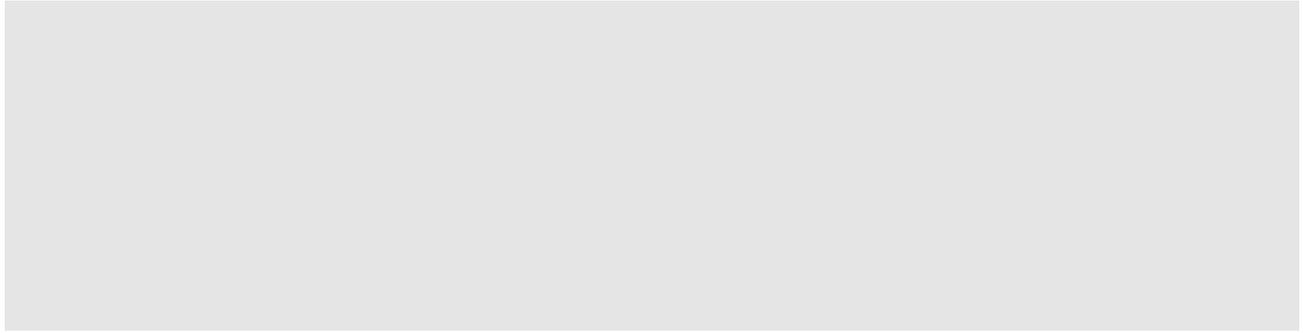
# Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz

Nach § 2 a. MSchG sind für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen. (erforderlichenfalls ArbeitsmedizinerIn beiziehen)

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

Art der Gefährdung/ Belastung	Beschreibung der Einwirkung	Maßnahmen
körperliche Belastung (vorwiegend Stehen)		
Arbeitszeit (Nachtarbeit, Überstunden, Sonn- und Feiertage)		
körperliche Belastung (häufiges übermäßiges Bücken und Strecken)		
Bewegen schwerer Lasten von Hand		
Lärm (Beurteilungspegel mehr als 85 dB)		
gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe		
biologische Stoffe (§ 40 Abs 4 Z 2 bis 4 ASchG)		
Strahlungen (Röntgen, ...)		
schädliche Kälte, Hitze oder Nässe		
psychische Belastung		

Beurteilung:



Ergibt die Beurteilung der Gefahren/Belastungen mögliche nachteilige Auswirkungen folgt daraus eine Änderung bzw. ein Verbot der Beschäftigung.

Ersatzarbeitsplatz:



Findet sich kein geeigneter Arbeitsplatz ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen.

Werdenden und stillenden Müttern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich während der Arbeitszeit hinzulegen und auszuruhen (Mutterschutzgesetz § 8a).

Ort der Liegemöglichkeit:

